



# Familien- zuwachs

Ansprüche aus der Kranken-, Pensions-  
und Arbeitslosenversicherung

GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

**AK**  
KÄRNTEN



Die Arbeiterkammer Kärnten berät und informiert ihre Mitglieder in allen Fragen des Arbeits- und Sozialrechtes, des Konsumentenschutzes, der Aus- und Weiterbildung oder bei Steuerfragen.

Viele nützliche Infos finden Sie in unseren Broschüren und Foldern sowie in unseren Online-Medien. Wünschen Sie eine persönliche Beratung, dann wenden Sie sich bitte an unsere Expertinnen und Experten.

**Günther Goach**  
Präsident der Arbeiterkammer Kärnten

# FAMILIEN- ZUWACHS

IHRE ANSPRÜCHE AUS DER KRANKEN-,  
PENSIONS- UND ARBEITSLOSENVERSICHERUNG

Was leistet die Sozialversicherung, wenn wir Eltern werden? Ob Wochen- geld, Kinderbetreuungsgeld, Famili- enbonus und Familienzeit – in diesem Ratgeber erhalten Sie einen guten Überblick zu sämtlichen Leistungen. Darüber hinaus erfahren Sie, wie sich Kindererziehungszeiten auf das Pensi- onskonto auswirken, und welche Vor- aussetzungen für das Arbeitslosengeld und die Notstandshilfe gelten.

# 24/7 ONLINE

Die **AK Website** steht Ihnen rund um die Uhr mit Rat und Tat zur Seite – mit vielen aktuellen Infos und Services zu Arbeitsrecht, Konsumentenschutz, Bildung oder Wohnen.

Egal wo Sie sind – wir sind für Sie da.

# Inhalt

---

<b>1   Was erhalten Sie von der Krankenversicherung?</b>	4
<b>2   Was gilt bei der Pensionsversicherung?</b>	10
<b>3   Was ist bei der Arbeitslosenversicherung relevant?</b>	14

---

# Was erhalten Sie von der Krankenversicherung?

## **Wochengeld und Kinderbetreuungsgeld**

Lesen Sie hier, wann Sie welche Leistungen bekommen und wie Sie den jeweiligen Antrag dafür stellen.

## **Familienzeitbonus und Familienzeit**

Die gewählte Bezugsdauer des Familienzeitbonus muss mit der Familienzeit exakt übereinstimmen!

## **Mitversicherung von Partnern:Partnerinnen und Kindern**

Wann es sinnvoll ist und welche Rahmenbedingungen es dabei gibt.

1

IN DIESEM KAPITEL ERFAHREN SIE,  
WELCHE REGELUNGEN FÜR DIE LEISTUNGEN GELTEN.

# Wochengeld und Kinderbetreuungsgeld

Bereits ab dem Beginn des Mutterschutzes bekommen Sie von der Krankenversicherung das Wochengeld.

## **Wochengeld während des Mutterschutzes**

Als werdende Mutter dürfen Sie ab der 8. Woche vor dem voraussichtlichen Geburtstermin nicht mehr beschäftigt werden. Sie befinden sich im Mutterschutz, der bis 8 Wochen nach der Geburt dauert. Während dieser Zeit erhalten Sie das Wochengeld. Es ersetzt Ihr Einkommen und wird von der Krankenversicherung monatlich im Nachhinein ausbezahlt. Bei Gefahr für Ihre Gesundheit oder der Ihres Kindes können Sie Ihren Anspruch auf das Wochengeld schon früher geltend machen.

**KON  
KRET**

Nach Mehrlings-, Früh- oder Kaiserschnittgeburten erhalten Sie das Wochengeld bis 12 Wochen nach der Geburt.

## **Wie bekommen Sie das Wochengeld?**

Mit diesen beiden Dokumenten stellen Sie einen Antrag bei Ihrer Krankenversicherung:

- Arztbestätigung über den voraussichtlichen Geburtstermin
- Arbeits- und Entgeltbestätigung von Ihrem: Ihrer Arbeitgeber:in

Wenn Sie nach dem Bezug des Wochengeldes in Karenz gehen, müssen Sie sich bei der Krankenversicherung nicht abmelden. Das macht Ihr: e Arbeitgeber:in.



Das Wochengeld ist ein Einkommensersatz für unselbstständig erwerbstätige Frauen, geringfügig beschäftigte Arbeitnehmerinnen und freie Dienstnehmerinnen mit Selbstversicherung sowie für voll versicherte freie Dienstnehmerinnen.

Anders z. B. bei Studentinnen: Sie bekommen kein Wochengeld, sondern gleich nach der Geburt KBG.

### **Müssen Sie für Sachleistungen bezahlen?**

Während Sie das Wochengeld beziehen, haben Sie Anspruch auf alle Sachleistungen. Z. B. auf Arztbesuche, Spitalsaufenthalte und Medikamente. Die Krankenversicherung trägt auch die Kosten der Entbindung.

### **Kinderbetreuungsgeld (KBG) während Ihrer Karenz**

Im Anschluss an das Wochengeld erhalten Sie das KBG. Sie bekommen es nicht automatisch, sondern müssen es beantragen.

Weitere Informationen: <https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.867463&portal=oegkportal>

### **Sind Sie krankenversichert?**

Während Sie das KBG beziehen, sind Sie gesetzlich krankenversichert. Auch dann, wenn Sie vorher nicht erwerbstätig waren.

**ACH  
TUNG**

Beachten Sie, dass die gesetzliche Krankenversicherung mit dem Auslaufen des Kinderbetreuungsgeldes endet.

### **Müssen Sie für Sachleistungen bezahlen?**

Nein! Denn die Krankenversicherung umfasst auch Arztbesuche, Krankenhausaufenthalte und Medikamente.

### **Bekommen Sie Krankengeld?**

Wenn Sie während des Bezugs des KBG erkranken, bekommen Sie das KBG weiter. Einen Anspruch auf Krankengeld haben Sie nicht.

## **Familienzeitbonus und Familienzeit**

Der Familienzeitbonus ist eine Geldleistung für den Vater bzw. den 2. Elternteil, der sich nach der Geburt des Kindes eine berufliche Aus-

zeit für die Familie nehmen möchte. Die Familienzeit ist beschränkt auf 28, 29, 30 oder 31 aufeinanderfolgende Tage. Dabei gilt:

- Sie müssen den Familienzeitbonus binnen 121 Tagen ab der Geburt bei der zuständigen Sozialversicherung beantragen. Der Antrag muss sich auf 28, 29, 30 oder 31 Tage innerhalb eines Zeitraumes von 91 Tagen ab Geburt des Kindes beziehen.
- Eine spätere Änderung der gewählten Bezugsdauer ist binnen 182 Tagen ab Geburt unter bestimmten Voraussetzungen einmalig möglich
- Familienzeitbonus und Familienzeit müssen exakt gleich lang sein



Beantragen Sie daher den Familienzeitbonus erst nach der Entlassung von Mutter und Kind aus dem Spital. Die Krankenhaustage werden nicht als gemeinsame Familienzeit gewertet. Überschneiden sich Familienzeit und Spitalsaufenthalt, entfällt der Familienzeitbonus-Anspruch für die Tage des Spitalsaufenthaltes. **Ausnahmen:** Mit dem gemeinsamen Haushalt gleichgestellt ist ein längerer Krankenhausaufenthalt des Kindes bzw. Frühgeborenen bei Vorlage der Krankenhausbestätigung über die Pflege des Kindes durch beide Elternteile, sowie im Falle eines Krankenhausaufenthaltes der Mutter bei Vorlage der Krankenhausbestätigung über die Pflege und Betreuung durch den Vater im Beisein des Kindes. Für die Ausnahmen ist eine Bestätigung des Krankenhauses mittels Formular erforderlich. Dieses erhalten Sie von Ihrer Krankenversicherung.

#### Die Anspruchsvoraussetzungen:

- Unmittelbar vor Bezugsbeginn sind Sie 182 Tage durchgehend kranken- und pensionsversicherungspflichtig erwerbstätig
- Während des Bezugs haben Sie einen gemeinsamen Haushalt und eine Hauptmeldeadresse mit dem Kind und dem anderen Elternteil
- Sie haben für das Kind Anspruch auf Familienbeihilfe
- Sie befinden sich im gesamten Anspruchszeitraum in Familienzeit

# Mitversicherung von Partnern:Partnerinnen und Kindern

Die Karenz und der Bezug des Kinderbetreuungsgeldes können unterschiedlich lange dauern. Wollen Sie länger in Karenz bleiben, empfehlen wir Ihnen eine Mitversicherung bei Angehörigen. Das können sein:

- Ehepartner:innen
- Eingetragene Partner:innen
- Lebensgefährten:Lebensgefährtinnen

Diese Personen müssen in einer gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sein und sich auf Dauer im Inland aufhalten.



Eine Lebensgemeinschaft berechtigt zur Mitversicherung, wenn sie seit mindestens 10 Monaten besteht. Als Nachweis gilt die gemeinsame Meldeadresse eines Hauptwohnsitzes.

## Die wichtigsten Rahmenbedingungen

### Wann ist Ihre Mitversicherung beitragsfrei?

Ihre Mitversicherung ist beitragsfrei, solange Sie ein Kind erziehen, das im gemeinsamen Haushalt lebt. Oder wenn Sie mindestens 4 Jahre ein Kind erzogen haben.

### Welche Ansprüche haben Sie aus einer Mitversicherung?

Auf alle Sachleistungen – das heißt auf Arztbesuche, Krankenhausaufenthalte und Medikamente. Keinen Anspruch haben Sie auf Geldleistungen wie Kranken- und Wochengeld.

### Sie können sich nicht mitversichern?

In diesem Fall empfehlen wir Ihnen, sich selbst in der Krankenversicherung zu versichern. Im Jahr 2026 kostet Sie das 565,25 Euro pro Monat. Ist dieser Betrag aus belegbaren wirtschaftlichen Gründen für Sie zu hoch, können Sie bei der Krankenkasse eine Herabsetzung beantragen.

### Wann endet Ihre Mitversicherung?

Ihre Mitversicherung kann aus 2 Gründen enden:

- Sie beginnen wieder zu arbeiten und beziehen Lohn bzw. Gehalt über der Geringfügigkeitsgrenze (2026: 551,10 Euro pro Monat)
- Sie bekommen Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe

In beiden Fällen sind Sie wieder eigenständig krankenversichert.

### **Wie lange können Sie Kinder mitversichern?**

Mindestens bis zum 18. Geburtstag. Maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für die Dauer einer Schul- oder Berufsausbildung.

- Als versicherte Frau müssen Sie für die Mitversicherung Ihrer leiblichen Kinder bzw. Adoptivkinder keinen gesonderten Antrag stellen
- Bei Stiefkindern müssen Sie als versicherte Frau oder versicherter Mann die ständige Hausgemeinschaft nachweisen

---

# Was gilt bei der Pensionsversicherung?

---

## **Leistungen aus der Pensionsversicherung**

Was das Pensionskonto ist, und wie sich Kindererziehungszeiten auf Ihr Pensionskonto auswirken.

2

HIER ERFAHREN SIE UNTER ANDEREM, WELCHE BEITRAGS-ZULAGE IHREM PENSIONSKONTO HINZUGERECHNET WIRD.

# Leistungen aus der Pensionsversicherung

Die gesetzliche Pensionsversicherung anerkennt die Kindererziehungszeit. Sie wird als Beitragszeit in Ihrem Pensionskonto eingetragen.

## Was ist das Pensionskonto?

Im Pensionskonto werden die bisher erworbenen Pensionsansprüche eingetragen. Hinzu kommen die jährlichen Erhöhungen aufgrund der fortlaufend eingezahlten Pensionsbeiträge. Das Konto startet, wenn Sie zum ersten Mal bei der Pensionsversicherung versichert sind. Es endet bei Ihrem Pensionsantritt.

Im Jänner 2014 haben Sie auf Ihrem Pensionskonto eine Kontoerstgutschrift erhalten. Jedes Jahr kommen 1,78% Ihres Jahresbruttoeinkommens hinzu. Der Wert dieser jährlichen Gutschriften steigt in den folgenden Jahren im Gleichschritt mit der jeweiligen Lohnentwicklung.



Sie haben 2005 oder später zu arbeiten begonnen? Dann haben Sie keine Erstgutschrift erhalten, weil Sie keine Ansprüche aus dem alten Versicherungsrecht erworben haben. Das Pensionskonto gilt dann sofort.

## Kindererziehungszeiten wirken sich auf Ihr Pensionskonto aus

Für jedes Kind wird Ihrem Pensionskonto 48 Monate lang die Beitragszulage hinzugerechnet. Bei Mehrlingsgeburten sind es 60 Monate. Im Jahr 2026 beträgt die Beitragsgrundlage 2.468 Euro im Monat.

Dadurch erhöht sich die Gutschrift auf das Pensionskonto um rund 37 Euro pro Monat. Für 48 Monate Kindererziehungszeit beträgt somit die monatliche Pensionserhöhung 148 Euro. Bekommen Sie vor dem Ablauf dieser Zeit ein weiteres Kind, beginnt mit seiner Geburt ein neuer Anrechnungszeitraum.

## Arbeiten während der Kindererziehungszeit

Sie möchten schon vor dem Ablauf des Anrechnungszeitraumes von 4 bzw. 5 Jahren wieder in das Berufsleben einsteigen? Dann laufen die Kindererziehungszeiten parallel zur Ihrer Pflichtversicherung weiter. Die Gutschrift auf Ihrem Pensionskonto steigt.

### TIPP

Bitte informieren Sie sich, wieviel Sie während der Elternkarriere oder während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld dazuverdienen dürfen.

Wussten Sie, dass ...

- bei einer Aufteilung der Kinderbetreuung die Erziehungszeiten auch auf das Pensionskonto des Vaters angerechnet werden können?
- Sie bis zum 7. Lebensjahr Ihres Kindes auch ein Pensionssplitting vereinbaren können? Dabei überträgt Ihr:er berufstätige:r Partner:in bis zu 50 Prozent seiner:ihrer eigenen Gutschriften auf Ihr Pensionskonto. Dadurch steigt Ihr Pensionsanspruch. Der Anspruch des Partners:der Partnerin fällt im selben Ausmaß. Wichtig: Der Antrag muss vor Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes beim zuständigen Pensionsversicherungsträger gestellt werden (z. B. PVA)

## Wann haben Sie Anspruch auf eine Pension?

Für den Erhalt einer eigenen Pension müssen Sie eine sogenannte Wartezeit erfüllen. Darunter versteht man die Mindestversicherungszeit, die einen Pensionsanspruch begründet. Sie beträgt 180 Versicherungsmonate. Das entspricht 15 Versicherungsjahren. Davon müssen mindestens 7 Jahre (84 Versicherungsmonate) Erwerbstätigkeit vorliegen.



Beachten Sie bitte, dass Kindererziehungszeiten und Beiträge aus einem Pensionssplitting alleine keinen eigenen Pensionsanspruch begründen.

## Ihr aktueller Pensionskonto-Stand

Die aktuelle Höhe Ihres Kontostandes können Sie jederzeit abrufen bzw. einsehen. Das heißt: Sie können jederzeit auf einen Blick sehen, wie es um Ihre Pension steht. Dafür gibt es 3 Möglichkeiten:

### ■ **FinanzOnline-Zugang**

Über FinanzOnline steigen Sie mit Ihrer Zugangskennung ein.

### ■ **ID Austria**

Die Handy-Signatur wurde mit 5. Dezember 2023 von der ID Austria abgelöst. Die elektronische Abfrage des Pensionskontos ist jederzeit mit der ID Austria oder über FinanzOnline möglich. Informationen zur Umstieg auf ID Austria finden Sie unter: <https://www.oesterreich.gv.at/id-austria/betrieb.html>

### ■ **Schriftliche Information**

Eine weitere Möglichkeit: Sie fordern Ihren Pensionskontostand schriftlich bei der Pensionsversicherungsanstalt an.

**TIPP**

Weitere Informationen zum Pensionskonto finden Sie im AK Folder „Frauen und Pensionskonto“.

## Welche Regelungen gelten für Beamtenpensionen?

Die Zeiten der Kindererziehung wirken sich auch auf die Pension für Beamte:Beamtinnen aus. Hier gelten weitgehend die gleichen Regelungen wie in der gesetzlichen Pensionsversicherung. Darüber hinaus gibt es Unterschiede. Einzelheiten dazu erfahren Sie bei Ihrer zuständigen Dienstbehörde.

---

# Was ist bei der Arbeitslosen- versicherung relevant?

---

## **Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung**

Voraussetzungen für Arbeitslosengeld und Notstandshilfe, und welche Regelungen in der Karenz gelten.

3

LESEN SIE HIER, WAS BEIM ARBEITSLOSENGELD  
UND DER NOTSTANDSHILFE GILT.

# Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung

## **Voraussetzungen für Arbeitslosengeld und Notstandshilfe**

### **Sie nehmen das Arbeitslosengeld zum ersten Mal in Anspruch?**

Dann müssen Sie innerhalb der letzten 24 Monate zumindest 52 Wochen einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgegangen sein. Versicherungspflichtig ist eine Beschäftigung dann, wenn Sie über der Geringfügigkeitsgrenze verdienen (2026: 551,10 Euro).

### **Sie nehmen das Arbeitslosengeld nicht zum ersten Mal in Anspruch?**

In diesem Fall müssen Sie innerhalb der letzten 12 Monate 28 Wochen versicherungspflichtig gearbeitet haben.



Wenn Sie unter 25 Jahre alt sind, genügen Ihnen bei der erstmaligen Beantragung 26 Wochen versicherungspflichtige Arbeit innerhalb der letzten 12 Monate.

## **Welche Regelungen gelten in der Karenz?**

Sie haben Anspruch auf Karenz maximal bis zur Vollendung des 22. Lebensmonats Ihres Kindes. Wenn Sie die Karenz mit dem anderen Elternteil teilen oder Alleinerzieher:in sind, besteht ein Anspruch auf Karenz bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres Ihres Kindes.

## **Kündigungs- und Entlassungsschutz**

Während der Karenz genießen Sie Kündigungs- und Entlassungsschutz. Dieser beginnt mit der Meldung der Karenz, frühestens jedoch 4 Monate vor Antritt. Der Schutz endet 4 Wochen nach Ende der Karenz, spätestens jedoch 4 Wochen nach dem Ablauf des 22. Lebensmonats bzw. des 2. Lebensjahres Ihres Kindes.

Trotz Kündigungs- und Entlassungsschutz kann das Arbeitsverhältnis beendet werden, wenn etwa Ihr:e Arbeitgeber:in wegen einer Betriebsschließung kündigt oder vorher die Zustimmung des Arbeitsgerichts einholt. Sie können als Arbeitnehmer:in das Arbeitsverhältnis während des Kündigungs- und Entlassungsschutzes jederzeit selbst kündigen. Eine einvernehmliche Auflösung ist nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wird.



**Karenz und Kinderbetreuungsgeld** sind zwei unterschiedliche Regelungen, die nicht automatisch zeitlich übereinstimmen müssen. Die Dauer der arbeitsrechtlichen Karenz richtet sich nach dem Alter des Kindes und endet spätestens mit dem 2. Geburtstag. Das Kinderbetreuungsgeld kann jedoch je nach gewählter Bezugsvariante auch darüber hinaus weiterbezogen werden. Da Karenz und Kinderbetreuungsgeld zeitlich nicht deckungsgleich sind, kann das Kinderbetreuungsgeld somit auch nach dem Ende der Karenz bzw. des Arbeitsverhältnisses weiterlaufen.

### **Können Sie zum KBG auch Arbeitslosengeld beziehen?**

Bei der Pauschalvariante des Kinderbetreuungsgeldes, können Sie zusätzlich das Arbeitslosengeld oder die Notstandshilfe beziehen.



Arbeitslosengeld und Kinderbetreuungsgeld kann dann gleichzeitig bezogen werden, wenn Sie als Bezieher:in dem Arbeitsmarkt ohne wesentliche Einschränkung zur Verfügung stehen. Bei Bezug von Kinderbetreuungsgeld ist dies nur der Fall, wenn Ihr Kind nachweislich durch andere Personen im Familienkreis oder außerhalb betreut wird – z. B. in der Kinderkrippe, im Kindergarten oder von einem Tagesvater:einer Tagesmutter. Um Rückforderungen zu vermeiden, beachten Sie die Zuverdienstgrenze zum Kinderbetreuungsgeld.

Beim einkommensabhängigen Kindergeld ist das nicht möglich.

**ACH  
TUNG**

Beziehen Sie Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe, müssen Sie dem Arbeitsmarkt zumindest 16 Stunden pro Woche zur Verfügung stehen und eine Kinderbetreuung nachweisen.

### **Sie haben schon Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bekommen, bevor Sie Wochen- bzw. Kinderbetreuungsgeld bezogen haben?**

In diesem Fall können Sie danach die noch übrigen Ansprüche geltend machen (Fortbezug). Sie verfallen nicht.

**TIPP**

Weitere Einzelheiten zu Ihren Leistungsansprüchen aus der Arbeitslosenversicherung erfahren Sie beim zuständigen Arbeitsmarktservice (AMS).

## **Hier erhalten Sie Informationen**

- [kaernten.arbeiterkammer.at](http://kaernten.arbeiterkammer.at)
- [www.gesundheitskasse.at](http://www.gesundheitskasse.at)
- [www.ams.at/kaernten](http://www.ams.at/kaernten)
- [www.pensionsversicherung.at](http://www.pensionsversicherung.at)

### **Impressum**

Herausgeber, Medieninhaber und Verleger:

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Kärnten,  
Bahnhofplatz 3, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Für den Inhalt verantwortlich: AK Wien

Titelfoto: © Lightfield Studios - stock.adobe.com

Foto: AK Kärnten/Jost&Bayer

Druck: AK Poststelle

**Stand: Januar 2026**

Arbeiterkammer Kärnten 050 477

Arbeits- und Sozialrecht	050 477-1000
Konsumentenschutz	050 477-2000
Steuerrecht	050 477-3000
Förderungen	050 477-4000
Bibliotheken	050 477-5000
Gesundheit und Pflege	050 477-8000

[arbeiterkammer@akktn.at](mailto:arbeiterkammer@akktn.at)  
[kaernten.arbeiterkammer.at](http://kaernten.arbeiterkammer.at)